OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753724/7/ER

Datum:
Linz, 17. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA von Bosnien und Herzegowina, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 17. November 2025, GZ: 00908213, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte – sonstige Schlüsselkraft" für zwei Jahre erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. November 2025, GZ: 00908213, wies die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte – sonstige Schlüsselkraft" ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 28. August 2025 persönlich bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels gestellt habe. Über den Bf würden vier rechtskräftige Verurteilungen von österreichischen Gerichten vorliegen. Tag der letzten Tat sei der 7. Dezember 2019 gewesen, der Bf sei wegen schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, zwölf Monate davon bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt worden. Aufgrund der Wiederholung der Taten und insbesondere des hohen Strafausmaßes liege ein schweres Fehlverhalten des Bf vor. Ferner seien in den Jahren 2021 und 2023 aufenthaltsbeendende Verfahren wegen illegalen Aufenthalten des Bf vom BFA zwar eingestellt worden, dies zeige jedoch, dass sich der Bf weiterhin nicht an die österreichischen Gesetze halte.
Das BFA habe im Jahr 2020 aufgrund der Verurteilungen des Bf eine 1,5 Jahre gültige Rückkehrentscheidung erlassen. Auch wenn diese bereits abgelaufen sei, seien die Taten und das daraus resultierende Strafausmaß des Bf als schweres vorangegangenes Fehlverhalten zu beurteilen, außerdem seien die Strafen noch nicht getilgt. Der Aufenthalt des Bf widerstreite dem öffentlichen Interesse. Auch im Hinblick auf Art 8 EMRK sei festzuhalten, dass der Bf über einen kroatischen Aufenthaltstitel verfüge und somit berechtigt sei, das EU-Freizügigkeitsprinzip anzuwenden. Der Bf könne auf diese Weise seine Familie in Österreich besuchen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Abänderung dahingehend beantragte, dass dem Bf der gewünschte Aufenthaltstitel erteilt werde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er könne aufgrund seiner Berufsausbildung und langjährigen Berufserfahrung als Eisenleger in einem Betrieb als Vorarbeiter eingesetzt werden. Er habe zwölf Jahre Berufserfahrung in Österreich vorzuweisen und spreche Deutsch auf Niveau A2. Bis 2019 habe der Bf einen Aufenthaltstitel als Familienangehöriger innegehabt, die Ehe sei mittlerweile geschieden, die Kinder würden in Österreich leben. Ein namentlich genanntes Unternehmen würde den Bf dringend als Vorarbeiter benötigen. Das BFA habe wegen einer Verurteilung des Bf wegen schwerer Körperverletzung im Jahr 2020 eine Rückkehrentscheidung mit 1,5-jähriger Gültigkeitsdauer erlassen.
Durch den Aufenthalt des Bf in Österreich liege keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vor. Der Bf sei zwar mehrfach verurteilt, die letzte Straftat sei jedoch 2019 begangen worden und der bedingte Teil der Freiheitsstrafe sei endgültig bereits 2023 nachgesehen worden, was ein Wohlverhalten während der Probezeit

von drei Jahren bedeute, dieses sei seit 2019 ungebrochen. Der Bf habe auch seine Lebensweise und seine Einstellung geändert. Er werde ferner immer noch dringend als Vorarbeiter für Eisenleger benötigt, wofür er den beantragten Aufenthaltstitel benötige. Die drei Kinder des Bf würden überdies in Österreich wohnen, weshalb auch Art 8 EMRK zu berücksichtigen sei. Durch sein Einkommen als Eisenleger in Österreich könne er seinen Kindern Unterhaltsleistungen bieten.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Zuge deren der im Antrag genannte Arbeitgeber des Bf als Zeuge und der Bf einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, StA von Bosnien und Herzegowina, stellte am 28. August 2025 bei der belangten Behörde persönlich einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte – sonstige Schlüsselkräfte".
Der Bf verfügt über einen bis 9. Jänner 2034 gültigen bosnischen Reisepass und einen bis 11. Februar 2027 gültigen kroatischen Aufenthaltstitel.

Der Bf legte eine Arbeitgebererklärung eines Baugewerbetreibenden vor, wonach er in dessen Betrieb als Eisenleger-Vorarbeiter unbefristet angestellt werde bei einem Bruttolohn von 3.593,40 Euro. Dieser Arbeitgeber unterschrieb ebenso eine Wohnrechtsvereinbarung, wonach er dem Bf unentgeltlich und unbefristet eine Unterkunft mit zwei Zimmern und einer Größe von 48m² zur Verfügung stellt.

Betreffend den Bf scheinen folgende Verurteilungen auf:

1. BG Schwaz 3 U 100/2008k vom 28. November 2008, rechtskräftig seit 2. Dezember 2008, § 83 Abs 1 StGB, Datum der Tat: 5. Juli 2008, Geldstrafe von 120 Tagsätzen, 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, bedingt, Probezeit drei Jahre
2. LG Innsbruck 025 HV 148/2011b vom 1. März 2013, rechtskräftig seit 5. März 2013, §§ 107 Abs 1, 83 Abs 2, 107a Abs 1 und Abs 2 Z 2 StGB, Datum der letzten Tat: 21. April 2011, Geldstrafe von 240 Tagsätzen, 120 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
3. LG Steyr 013 HV 7/2018a vom 24. September 2019, rechtskräftig seit 28. September 2019, § 107 Abs 1 StGB, Datum der Tat: 3. Jänner 2018, Geldstrafe von 90 Tagsätzen, 45 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

4. LG Linz 013 HV 74/2019k vom 25. Februar 2020, rechtskräftig seit 25. Februar 2020, § 87 Abs 1 StGB, Datum der Tat: 7. Dezember 2019, 18 Monate Freiheitsstrafe, davon 12 Monate bedingt, Probezeit 3 Jahre

Der Bf wurde am 15. April 2020 bedingt unter Anordnung der Bewährungshilfe aus der Haft entlassen. Am 20. Dezember 2023 wurde die Freiheitsstrafe endgültig nachgesehen. Die Tilgung der Strafen ist noch nicht eingetreten.
Der Bf legte eine Strafregisterauskunft aus Bosnien und Herzegowina vom 28. August 2025 vor, wonach er nicht vorbestraft wurde. Ergänzend legte der Bf eine Bescheinigung des kroatischen Ministeriums für Justiz, Verwaltung und digitale Transformation vom 11. Juni 2026 vor, wonach er nicht verurteilt wurde.

Die belangte Behörde holte eine Stellungnahme des AMS für die Zulassung des Bf als sonstige Schlüsselkraft ein, am 22. Oktober 2025 teilte das AMS der belangten Behörde mit, dass die Voraussetzungen für die Zulassung des Bf als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1 AuslBG erfüllt seien und gegen die Zulassung des Bf als Schlüsselkraft im Unternehmen des Arbeitgebers aus Sicht des AMS keine Bedenken bestünden.

Mit Rechtskraft vom 1. Juli 2020 wurde ein Antrag des Bf auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 AsylG abgewiesen, und es wurde eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung erlassen. Im Jahr 2021 wurde aufgrund eines illegalen Aufenthalts des Bf eine aufenthaltsbeendende Maßnahme eingeleitet, der Bf reiste jedoch freiwillig aus. Im Jahr 2023 reiste der Bf illegal zu einer Opfervernehmung ein, reiste aber anschließend freiwillig wieder aus.
Der Bf ist Vater eines erwachsenen Sohnes, mit dem er keinen Kontakt hat. Der Bf ist überdies Vater von zwei minderjährigen Kindern, geboren tt.mm.jjjj und tt.mm.jjjj.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie den Ausführungen des Bf und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Zeuge bestätigte, dass er den Bf nach wie vor zu den in der Arbeitgebererklärung angegebenen Bedingungen einstellen und ihm unentgeltlich die in der Wohnrechtsvereinbarung genannte Wohnung zur Verfügung stellen würde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel
§ 8.
(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte", der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 6 oder § 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
§ 11.
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
[…]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

Nachweis von Deutschkenntnissen
§ 21a.
(1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
[…]

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte"
§ 41.
[…]
(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und
[…]
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 3 AuslBG,
[…]
vorliegt.
[…]
(5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3a eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre auszustellen."

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025, lautet wie folgt:

„Voraussetzungen
§ 4.
(1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und
[…]
2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,

3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,
4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,
5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,
6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
BGBl. Nr. 31/1969, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,
7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,
8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt,
9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung
a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder
b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,
es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist,
10. der Arbeitgeber im Fall der Beschäftigung eines Ausländers gemäß § 5 während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländern eine nicht ortsübliche Unterkunft zur Verfügung gestellt hat und
11. der Arbeitgeber im Fall der Beschäftigung eines Ausländers gemäß § 5 bestätigt, dass dem Ausländer für die beabsichtigte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung stehen wird und, sofern die Unterkunft vom oder über den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, die Miete nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird.
[…]

Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen
§ 12b.
Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie
1. die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage C angeführten Kriterien erreichen und für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 50 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuzüglich Sonderzahlungen beträgt, oder
[…]
und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Bei Studienabsolventen gemäß Z 2 entfällt die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall.

Zulassungsverfahren für ‘Rot-Weiß-Rot – Karte’, ‘Blaue Karte EU’, ‘Niederlassungsbewilligung – Künstler’ und Aufenthaltsbewilligung ‘Grenzgänger’
§ 20d.

(1) Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Stammmitarbeiter haben den Antrag auf eine 'Rot-Weiß-Rot – Karte', Schlüsselkräfte gemäß § 12c den Antrag auf eine 'Blaue Karte EU', Grenzgänger den Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung 'Grenzgänger' und ausländische Künstler den Antrag auf eine 'Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann für den Ausländer und bei gleichzeitiger Antragstellung auch für dessen Familienangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG) vom beabsichtigten Arbeitgeber im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs. 3 oder § 68 Abs. 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat in den Fällen der Z 3, 5 und 7 die Arbeitsmarktprüfung zügig und bedarfsgerecht durchzuführen, in allen Fällen den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung
[…]
3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1,
[…]
erfüllt sind. […]"

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige
Rückkehrentscheidung
§ 52.
[…]
(3) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird.
[…]"

III.4. Die maßgebliche Bestimmung des Asylgesetzes – AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, lautet wie folgt:

„Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen
§ 12a.
[…]
(6) Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß § 53 Abs. 2 und 3 FPG festgesetzt. […]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf stellte einen Antrag gemäß § 41 Abs 2 Z 2 NAG. Entsprechend dieser Bestimmung holte die belangte Behörde eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs 1 Z 3 AuslBG ein. Nach Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 4 Abs 1 und 12b Z1 AuslBG teilte das AMS der belangten Behörde mit, dass die Voraussetzungen des Bf für die Zulassung als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1 AuslBG erfüllt sind und gegen die Zulassung des Bf als Schlüsselkraft im Unternehmen des angeführten Arbeitgebers aus Sicht des AMS keine Bedenken bestehen.

Die besondere Voraussetzung des § 41 Abs 2 Z 2 NAG liegt somit vor.

IV.2. Darüber hinaus hat der Bf gemäß § 41 Abs 2 NAG die Voraussetzungen des 1. Teils des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 und 4 zu erfüllen.

IV.2.1. Zum 1. Teil des NAG zählt ua § 21a NAG. Der Bf ist jedoch aufgrund des beantragten Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 1 NAG gemäß § 21a Abs 1 NAG nicht zum Nachweis von Deutschkenntnissen verpflichtet.

IV.2.2. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, ist im ggst Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen. Gegenüber dem Bf wurde zwar im Jahr 2020 rechtskräftig eine Rückkehrentscheidung mit der Gültigkeitsdauer von 18 Monaten erlassen, diese ist aber bereits abgelaufen. Dass ein anderes Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte dem Zentralen Fremdenregister nicht entnommen werden.

IV.2.3. Der Bf ist von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 2 Z 2 und 4 NAG gemäß § 41 Abs 2 NAG ausgenommen. Durch seine beabsichtigte Beschäftigung wird der Bf über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung verfügen, weshalb auch von der Erfüllung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG auszugehen ist. Da es sich ggst um keinen Verlängerungsantrag handelt, ist § 11 Abs 2 Z 6 NAG nicht einschlägig, auch auf das Vorliegen der Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs 2 Z 5 und 7 NAG liegen keine Hinweise vor.

IV.2.4. Die belangte Behörde begründete die Abweisung des beantragten Aufenthaltstitels mit dem Vorliegen des Versagungsgrundes des § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 NAG.

Der Bf wurde von österreichischen Gerichten viermal rechtskräftig verurteilt, wobei er zuletzt eine teils unbedingte Freiheitsstrafe verbüßen musste. Im Jahr 2008 wurde er wegen einer Körperverletzung vom 5. Juli 2008 verurteilt, im Jahr 2013 wegen gefährlicher Drohung, körperlicher Misshandlung und beharrlicher

Verfolgung, wobei die letzte Tat am 21. April 2011 begangen wurde, im Jahr 2019 wegen gefährlicher Drohung vom 3. Jänner 2018 und im Jahr 2020 wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung vom 7. Dezember 2019.

Im Jahr 2020 wurde eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung erlassen, die gemäß § 12a Abs 6 AsylG für die Dauer von 18 Monaten gültig war. Entsprechend einer bosnischen Strafbescheinigung vom 28. August 2025 scheinen über den Bf keine Vorstrafen auf.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist ein Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat (vgl 25.2.2026, Ra 2025/20/0599 uHa VwGH 22.5.2014, Ra 2014/21/0014). Dieser Zeitraum ist umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat, wobei dies selbst für den Fall einer erfolgreich absolvierten Therapie gilt (VwGH 3.6.2026, Ra 2025/21/0042 uHa VwGH 10.4.2025, Ra 2025/21/0036).

Zwar wurde der Bf von österreichischen Gerichten in einem Zeitraum von elf Jahren viermal wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw gegen die Freiheit verurteilt, es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass seine Freilassung aus der Haft mehr als sechs Jahre zurückliegt und der Bf seither nicht mehr straffällig geworden ist. Ferner wurde die Freiheitsstrafe am 20. Dezember 2023 vom LG Linz endgültig nachgesehen.

Der Bf ist zwar während der Dauer der gültigen Rückkehrentscheidung zweimal illegal nach Österreich eingereist, er ist jedoch beide Male freiwillig wieder ausgereist. Die Gültigkeit der Rückkehrentscheidung ist mittlerweile selbst unter Heranziehung der zweiten freiwilligen Ausreise am 27. September 2023 als Beginn der Dauer der Rückkehrentscheidung abgelaufen.

Der Bf führte zu seiner Straffälligkeit in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, diese habe sich immer in Phasen erhöhten Alkoholkonsums gezeigt. Die Freiheitsstrafe sei für ihn eine Zäsur gewesen, seine Kinder hätten den Gefängnisaufenthalt ihres Vaters mitbekommen, was für ihn der Punkt gewesen sei, an dem er beschlossen habe, sein Leben zu ändern. Seit sechs Monaten trinke er gar keinen Alkohol mehr, jedoch habe er auch seit der letzten Tat, wegen der er vom LG Linz verurteilt wurde, keine Straftaten mehr begangen. Er möchte in Österreich arbeiten und ausreichend Geld verdienen, um für seine Kinder sorgen und ihnen auch Geschenke machen zu können. Zurzeit könne er nur als Tourist nach Österreich einreisen, wodurch ein stabiles Familienleben nicht möglich sei.

Angesichts des mehr als sechsjährigen Wohlverhaltens des Bf seit seiner Enthaftung, das er auch mit entsprechenden Strafregisterauszügen aus Bosnien

und Kroatien belegt hat, und seiner Anstrengungen, in Österreich arbeiten zu können, erweisen sich diese Ausführungen des Bf als glaubhaft, sodass das erkennende Gericht aufgrund der Verschaffung des persönlichen Eindrucks in der öffentlichen mündlichen Verhandlung trotz der schwerwiegenden Straffälligkeit des Bf in den Jahren 2008 bis 2019 zum Ergebnis gelangt, dass nunmehr nicht mehr davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Es liegen daher sämtliche Erteilungsvoraussetzungen des § 41 Abs 2 NAG vor.

V. Im Ergebnis war daher der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Dauer ergibt sich aus § 41 Abs 5 NAG, da die Arbeitgebererklärung eine unbefristete Einstellungsdauer des Bf aufweist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter